



Wärmelieferverträge und Preisgleitklauseln

Bayerisches Energieforum, 21. April 2026 | Dr. Thomas Reif

Die Themen im Überblick

1. SONNTAG - Wir über uns
2. Grundlegendes zu Wärmelieferverträgen
3. Preise und Preissysteme in der Wärmeversorgung
4. Preisgleitklauseln für Wärmepreise
5. Referenzen des SONNTAG Energie-Teams



1. SONNTAG - Wir über uns

- › Bei SONNTAG spielen viele Talente zusammen. Multidisziplinär und lösungsorientiert agieren wir seit 1978 als mittelständische Wirtschaftskanzlei im Sinne unserer Mandanten. Mit einem Team aus über 500 Experten verknüpfen wir unterschiedlichste Beratungsfelder.
- › Wir gestalten aktiv die Energiewende. Kommunen und Privaten helfen wir, erneuerbare Energieprojekte zu initiieren und umzusetzen, Versorgungsunternehmen zu gründen, zu erweitern und zu betreiben.
- › Die Beratung bei der Nutzung Tiefer Geothermie für die Wärmewende und zur Stromerzeugung ist seit 2004 das Spezialthema unseres Energie-Teams.

Recht

- › Verträge
- › Genehmigungen
- › Vergabeverfahren

Betriebswirtschaft

- › Financial Modeling
- › Controlling
- › Organisation

Finanzierung

- › Darlehen
- › Fördermittel
- › EU-Beihilfenprüfung

Schwerpunkt Energie, KWK und Geothermie

- › Das SONNTAG Energie-Team bringt die Energiewende voran
- › Das Team berät seit 2004 Projektgesellschaften bei der Planung, der Umsetzung und dem Betrieb von Fernwärme- / KWK-Projekten
- › Gestaltung, Ausschreibung und Verhandlung von Verträgen über Tiefbohrungen, Kraftwerkslieferungen, Energiezentralen, Wärmetransportleitungen und Wärmenetzen
- › Wirtschaftlichkeitsanalysen für über 60 Wärmeprojekte
- › In zentraler Funktion als betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Berater haben wir bereits zahlreiche Geothermieprojekte auf dem Weg von der ersten Idee bis in den Betrieb begleitet:

Investitionsvolumen über 1.300 Mio. Euro

Thermische Leistung über 400 MW

(Summe aller umgesetzten oder in der Umsetzung befindlichen Projekte, Stand 01/2026)



Ausblick:

Ein auf Ihr Projekt
optimal zugeschnittener
Wärmeliefervertrag samt
Preisgleitklausel

2. Grundlegendes zu Wärmelieferverträgen

- › Der Wärmeliefervertrag ist die rechtliche Grundlage in jedem Wärmeprojekt
- › Wärmelieferung richtet sich zwar nach allgemeinen kaufrechtlichen Regelungen (§§ 433 ff. BGB), ist aber auf lange Dauer angelegt → zusätzliche Regelungen sind erforderlich, insbesondere:
 - › Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigungsrechte
 - › Technische Anschlussbedingungen, Eigentums- und Wartungsgrenzen, Übergabestelle
 - › Bereitgestellte Wärmeleistung
 - › Zustimmung zur Anschlusserrichtung und Zutrittsrechte
 - › Wärmepreise und ggf. Anschlusskosten
 - › Verbrauchsmessung und Abrechnung
 - › Versorgungsunterbrechungen, Liefersperre und Haftung
- › Auskömmliche Wärmepreise und marktübliche Vertragskonditionen im Wärmeliefervertrag sind Grundvoraussetzung, um die hohen Investitionen in den Aufbau der Fernwärmeversorgung finanzieren zu können (Bankengespräche!)





Der Rechtsrahmen - AVBFernwärmeV

- › Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gilt für die Wärmelieferung nicht
- › Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV), eine Rechtsverordnung des BMWi, regelt „Allgemeine Geschäftsbedingungen“
- › Die AVBFernwärmeV wird automatisch einbezogen, wenn der Versorger Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwendet, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (§ 1 Absatz 1 Satz 1 AVBFernwärmeV) → Massenkundengeschäft
- › Die AVBFernwärmeV gilt nicht bei der Wärmelieferung an Industrieunternehmen zu anderen als Zwecken als dem Heizen (§ 1 Absatz 2 AVBFernwärmeV)
 - › z.B. Prozesswärme in der Papierfabrik
- › Bei individuell ausgehandelten Wärmelieferverträgen mit Großkunden gilt die AVBFernwärmeV nicht automatisch, kann aber ganz oder bezüglich einzelner Regelungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden
 - › z.B. maßgeschneiderter oder Punkt für Punkt verhandelter Wärmeliefervertrag für Wohnbaugesellschaft, Firmensitz etc. (dieser Aufwand lohnt sich nur bei hohen Abnahmemengen)

- › Die AVBFernwärmeV macht keine Vorgaben zu Wärmepreisen oder der Tarifgestaltung, insoweit gilt die Vertragsfreiheit
- › Grenze ist die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle (§ 19 GWB), da Fernwärmeversorger häufig Monopolisten sind:
 - › Preishöhe (Preishöhenmissbrauch): Maßstab ist der sogenannte Als-ob-Wettbewerb, also welche Preise sich bei hypothetischem Wettbewerb bilden würden – geprüft wird, ob die Erlöse des Unternehmens insgesamt (Konzept der Gesamterlösbetrachtung) oder bei einzelnen Abnahmetypfällen zu hoch sind
 - › Kostenverursachungsgerechte Tarifstruktur, Verbot der Quersubventionierung (Preisstrukturmissbrauch)
- › Die AVBFernwärmeV regelt hingegen die Anschlusskosten
 - › Baukostenzuschuss für das Fernwärmenetz (§ 9 AVBFernwärmeV)
 - › Hausanschlusskosten (§ 10 AVBFernwärmeV): Herstellung und Änderung des Hausanschlusses, aber: Kosten für die Beseitigung kann der Versorger nicht gesondert verlangen
- › Die AVBFernwärmeV setzt den Rechtsrahmen für Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBFernwärmeV)



Zustandekommen von Wärmelieferverträgen

- › **Regelfall:** Vertragsabschluss durch Angebot und Annahme
- › **Sonderfall:** Wärmeliefervertrag kommt durch bloße Entnahme von Fernwärme aus dem Verteilnetz des Versorgers zustande, „Realofferte“ (§ 2 Absatz 2 Satz 1 AVBFernwärmeV) → der Kunde zahlt die für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preise

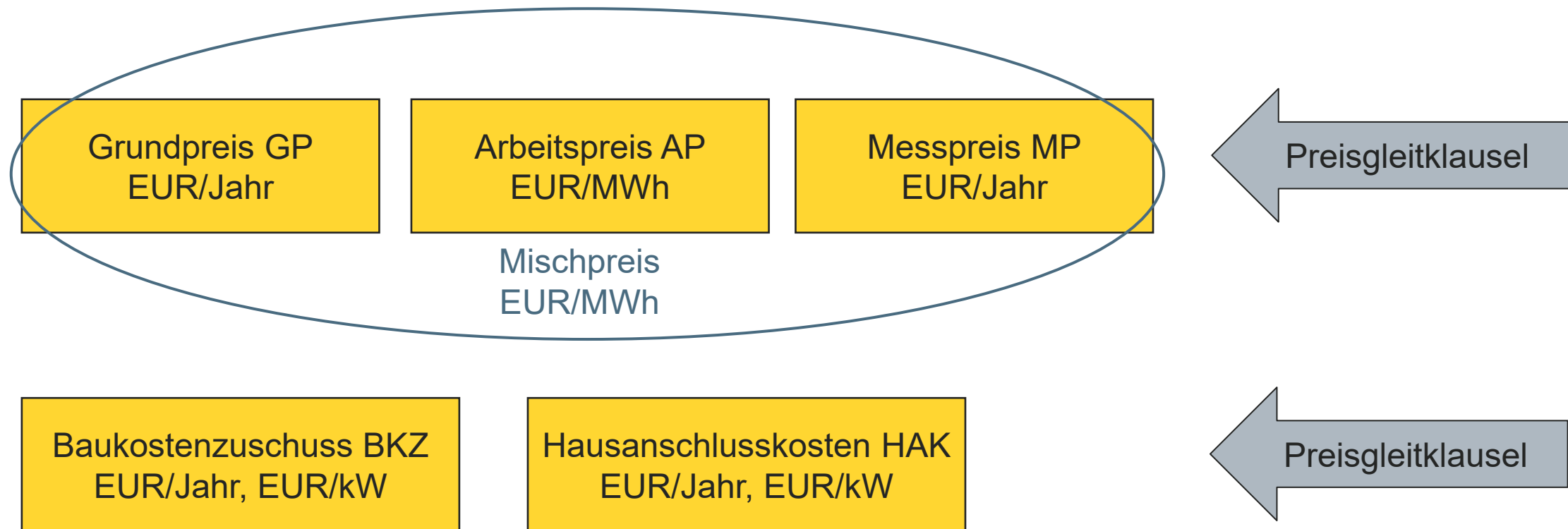


Laufzeiten von Wärmelieferverträgen

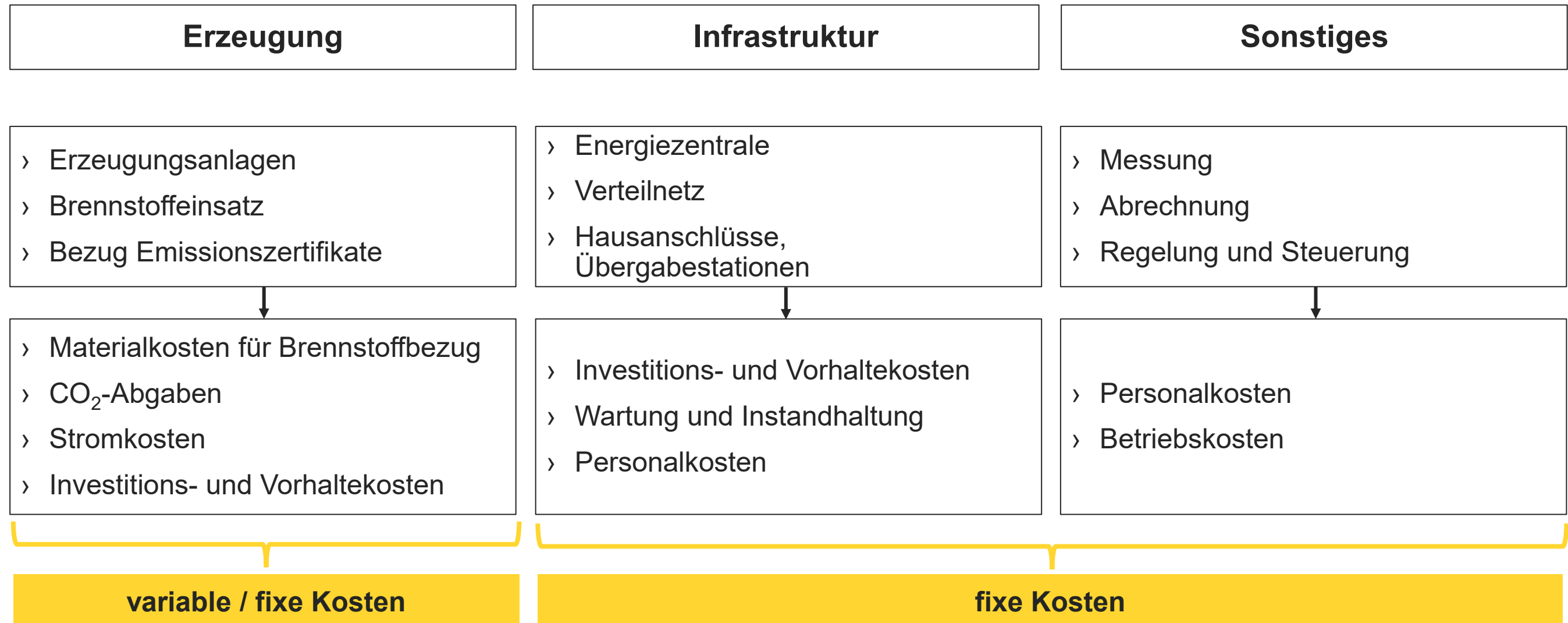
- › Im Geltungsbereich der AVBFernwärmeV: bis zu 10 Jahre ab Vertragsabschluss möglich, danach automatische Verlängerung um weitere bis zu 5 Jahre (§ 32 Absatz 1 AVBFernwärmeV)
- › Bei individuell ausgehandelten Verträgen (Großkunden): Grenze ist die Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB, rechtlich zulässig sind Laufzeiten von 15 Jahren (BGH, Urteil vom 01.02.2012 - VIII ZR 307/10), 20 Jahren (BGH, Urteil vom 28.01.1987 - VIII ZR 37/86) oder sogar 25 Jahren (BGH, Urteil vom 29.10.1980 - VIII ZR 272/79), wenn für die Amortisation hoher Investitionen notwendig sind, insbesondere
 - › Bau einer gesonderten Anschlussleitung mit großem Leitungsquerschnitt durch den Versorger
 - › Umfangreicher Umbau auf der Kundenseite
- › In einer älteren Entscheidung heißt es sogar, das Recht zur ordentlichen Kündigung könne ohne zeitliche Begrenzung ausgeschlossen werden (BGH, Urteil vom 07.05.1975 - VIII ZR 210/73)
- › Ist die Laufzeitvereinbarung jedoch unwirksam, dann läuft der Wärmeliefervertrag auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit ordentlich kündbar

3. Preise und Preissysteme in der Wärmeversorgung

- › Wärme wird zivilrechtlich gekauft (Sukzessivlieferungsvertrag), aber es gibt keinen einfachen Kaufpreis
- › In der Praxis hat sich ein Preissystem aus mehreren Bestandteilen als faire Lösung für Versorger und Kunden bewährt
- › Es gibt folgende Bestandteile im Preissystem:



Prozesse / Organisationseinheiten und Kosten der Fernwärmeversorgung



Kostenstruktur und Preissystem in der Wärmeversorgung



Preissystem orientiert sich an

- › Versorgerkostenstruktur
- › Wettbewerb im Wärmemarkt
- › Preiszonen und –staffelungen

Preisbestandteile

- › fix (mengen- bzw. verbrauchsunabhängig)
 - › Grundpreis
 - › Leistungspreis
 - › Messpreis
- › variabel (mengen- bzw. verbrauchsabhängig)
 - › Arbeitspreis
 - › Emissionspreis (optional)



Grundsätze zur Gestaltung oder Änderung des Preissystems

Grundprinzip

- › Kostendeckung und angemessene Kapitalverzinsung
- › Die Preisstruktur soll möglichst eng an die zugrunde liegende Kostenstruktur angelehnt sein
- › Kostenkongruente Preisstruktur reduziert wirtschaftliche Risiken (u.a. Absatzminimierung)

Herausforderung: Absatzschwankungen

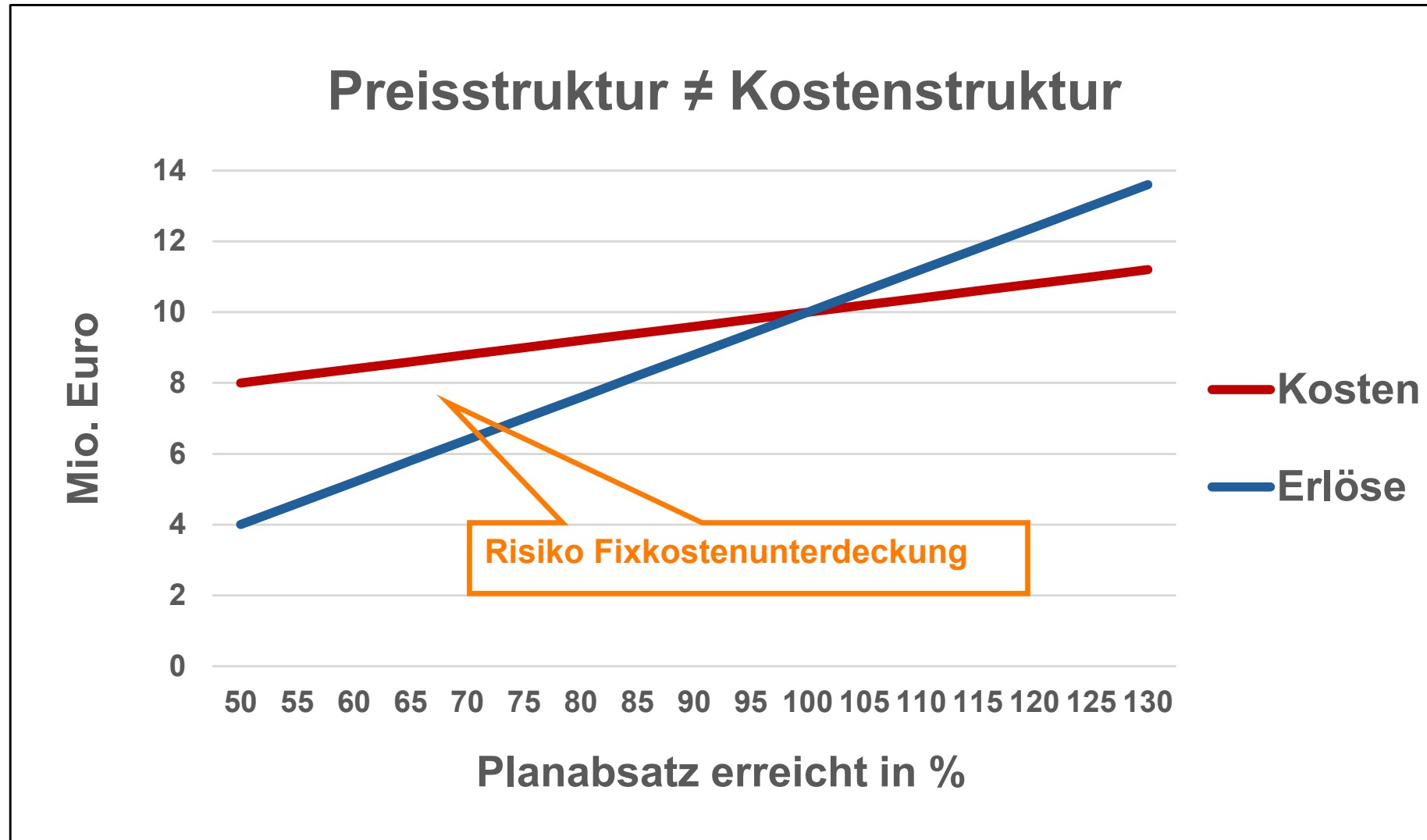
- › Klimawandel und Gebäudesanierungsmaßnahmen reduzieren den Wärmebedarf
- › In der Branche wird oft ein zu niedriger Grundpreisanteil kalkuliert
- › Reduziert sich der Wärmeabsatz, dann werden die Fixkosten nicht vollständig gedeckt

Weitere Anforderungen

- › Bei Änderungen übermäßige Be- oder Entlastungen einzelner Kundengruppen möglichst vermeiden
- › Optionale Aufnahme einer Klausel für die Anpassung der Umlagen, Steuern und sonstigen Abgaben
- › Regelmäßige Überprüfung der Preissysteme und der Klauseln (alle 3-5 Jahre)



Risiko Fixkostenunterdeckung





4. Preisgleitklauseln für Wärmepreise

Grund und Zweck

- › Die Verträge laufen über lange Zeiträume, während denen sich die Kosten verändern
- › Automatische Anpassung der Preise (Erhöhungen und Senkungen) während der Vertragslaufzeit an die Entwicklung der
 - › Kosten des Versorgers
 - › Preise im Wärmemarkt (alternative Heizsysteme / Energieträger)

Funktionsweise

- › Preisänderung erfolgt über eine vertraglich festgelegte Formel
- › In der Regel Bezug auf das als Anlage beigefügte Preisblatt des Versorgers
- › Fortlaufende Aktualisierung der im Preisblatt ausgewiesenen Beträge in Abhängigkeit vom vorgesehenen Anpassungsmodus

Rechtlicher Rahmen (AVBFernwärmeV)

- › Einseitiges Bestimmungsrecht des Versorgers
- › Mitteilung durch die öffentliche Bekanntmachung durch den Versorger



Arbeitsschritte zur Gestaltung einer Preisgleitklausel für Wärmepreise



Kostenplanung



Zuordnung zu fixen und variablen Bestandteilen



Identifikation von Kostentreibern



Abgleich BWL vs. Recht

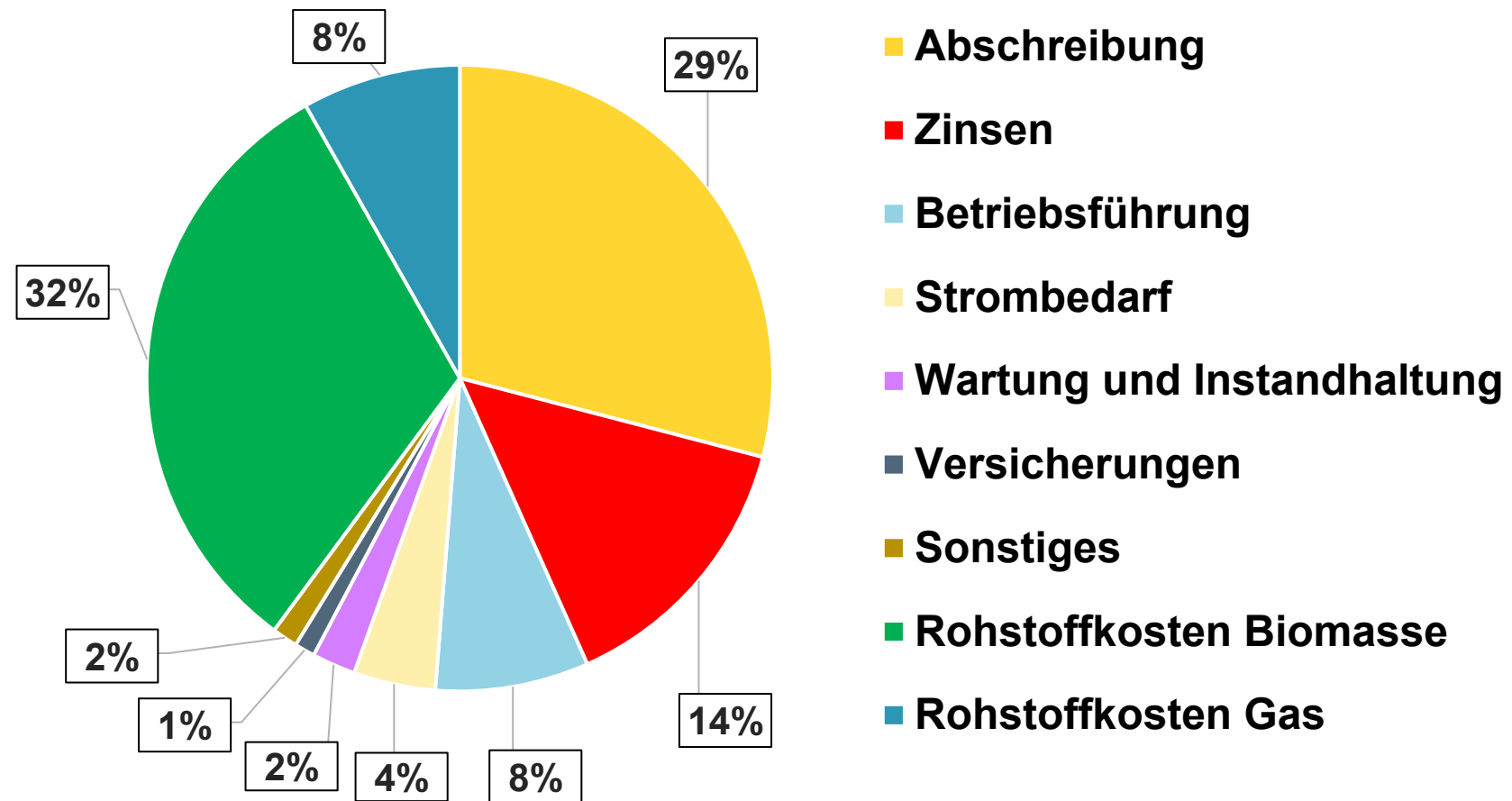


Auswahl von Indizes



Festlegung PGK („Formelkompromiss“)

Beispiel: Kostenverteilung im Biomasseprojekt





Entwicklung der preisbestimmenden Elemente

Identifikation der Kostentreiber

- › Alle wesentlichen Kostenelemente sollen angemessen und zutreffend berücksichtigt werden
- › Nicht jeder Kostentreiber wird automatisch Preisbestandteil → Preisdynamik ist entscheidend

→ **volatile Kostenbestandteile werden indexiert**

Umgang mit Kostenbestandteile mit mäßiger bis stabiler Preisentwicklung

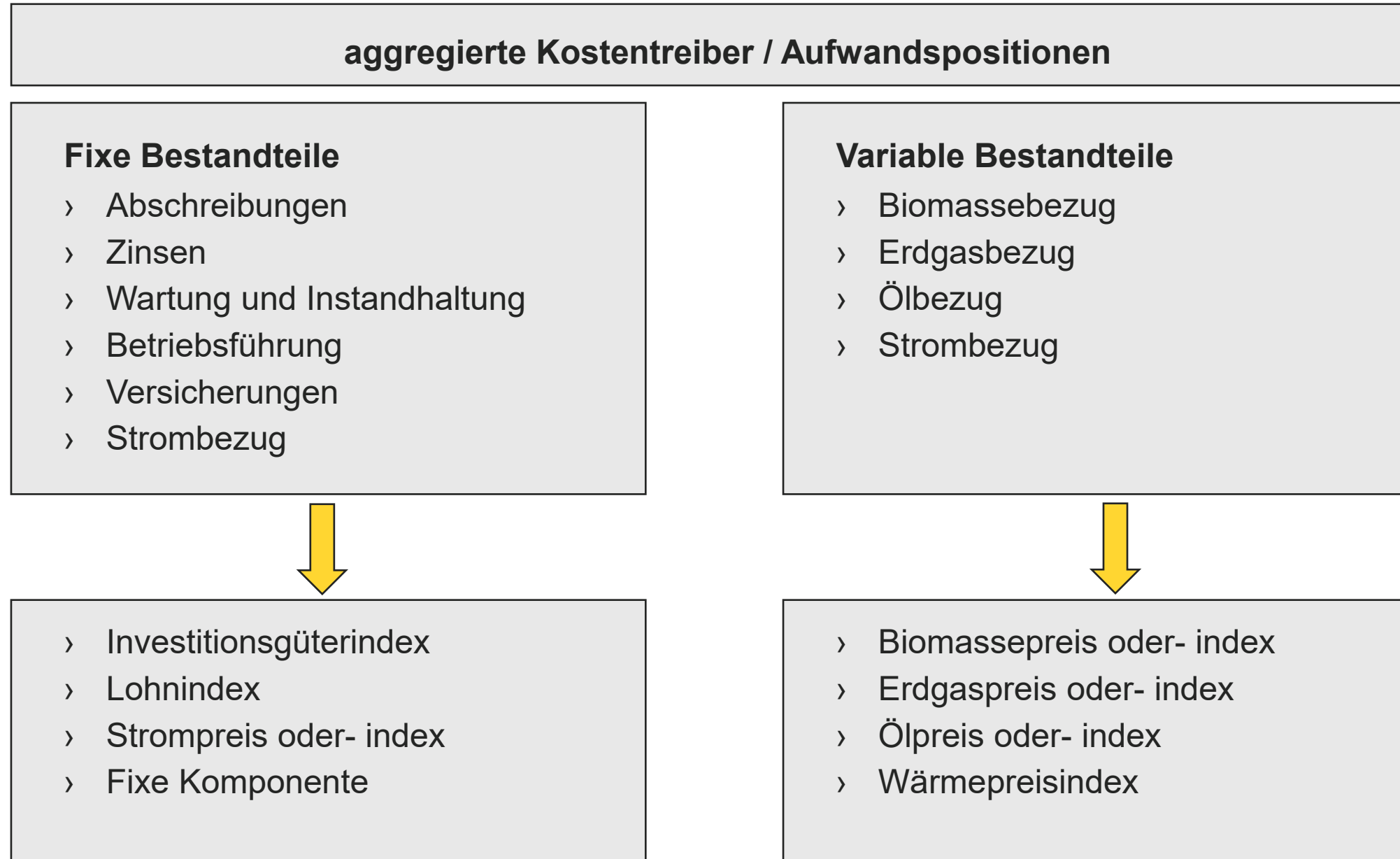
- › Kopplung an stabile Kostentreiber (Lohn, Investitionen)
- › Häufig keine Indexierung (fixe Komponente)
- › Teilweise Zuordnung zum Marktelement

Auswahl der Indizes: Zuweisung eines preisbestimmendes Elements jedem Kostentreiber

- › Vorrangig Markt- oder Bezugspreise (z.B. Großhandelspreise) (Achtung: NNE nicht enthalten)
- › Indizes des Statistischen Bundesamtes, Branchenindizes (z.B. CARMEN)



Beispiel für die Zuordnung von Indizes zu Kosten



Gewichtung von Kosten- und Marktelement im Arbeitspreis

BWL-Zielsetzung

- › Möglichst viele variable Kosten über den Arbeitspreis umlegen
- › 100% kostengerechte Indexbindung

100% Kostenelement

Rechtliche Vorgaben

- › Eine Komponente zur Abbildung des Wärmemarktes muss enthalten sein (§ 24 AVBFernwärmeV)
- › Das Marktelement muss angemessen sein. Was ist angemessen?
- › Keine klare Vorgabe: 50% Marktelement ist rechtssicher, ggf. Reduzierung bis 30% begründbar
- › Der Wärmepreisindex (WPI) wird von der Rechtsprechung als geeignet anerkannt
- › Aber: der Index bildet den Fernwärmemarkt nur zu 32% ab (Rest: Gas- und Öl), daher sehr fossillastig

x% Marktelement

Wenn die Zielsetzungen auseinanderfallen → eine Kompromissentscheidung notwendig!

Zwingend: Kombination aus Betrachtung des Wärmemarktes und angemessener Berücksichtigung der im Unternehmen anfallenden Kosten

Zweck: Interessenausgleich Versorger  Kunde

- › § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV: Kosten- und Marktelement müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen
- › Nach wie vor unklar, was „angemessen“ konkret bedeutet:
 - › BGH (ständige Rechtsprechung): „*Diesen zwei Bemessungsfaktoren weist § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV den gleichen Rang zu und lässt Abstufungen nur im Rahmen der Angemessenheit zu.*“
 - › OLG Celle (Urteil vom 18.11.2025 - 13 UKI 3/24): „*Nach den Berechnungen der Bekl. beträgt das Verhältnis des Kostenelements zu dem Marktelement effektiv etwa 2 zu 1, wobei das Verhältnis von der Entwicklung der einzelnen Parameter abhängt ... zwischen 62% zu 38% und 70% zu 30% in den Jahren 2020 bis 2025). Eine solche Verschiebung dürfte nicht mehr angemessen sein*“





Was tun bei unwirksamen Klauseln?

- › Ein Verstoß gegen § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV führt dazu, dass die PGK unwirksam ist
- › Dann darf der Versorger auf der Grundlage der PGK keine Preiserhöhungen mehr vornehmen
- › **Aber:** Der Versorger darf die unwirksame PGK durch eine wirksame ersetzen, die dann ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt, aber keine Preise ändern (ständige Rechtsprechung des BGH)
- › Bis dahin vorgenommene Preiserhöhungen sind unwirksam, Zuvielzahlungen können von den Kunden zurückgefordert werden → bisher gewisser Schutz durch die 3-Jahres-Lösung des BGH:

„der Kunde [kann] die Unwirksamkeit derjenigen Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Preis führen, nicht mehr geltend machen [...], wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat“

- › Unklar, ob das mit europäischem Recht vereinbar ist → Entscheidung des EuGH steht noch aus (mündliche Verhandlung am 12.03.2026, laut Beobachtern ist der Ausgang völlig offen)



Beispiel: Preisgleitklausel aus Biomasseprojekt

$$\rangle \quad GP = GP0 * (0,2 + 0,3 * \frac{Invest}{Invest0} + 0,3 * \frac{Lohn}{Lohn0} + 0,2 * \frac{Strom}{Strom0})$$

$$\rangle \quad AP = AP0 * (0,4 * \frac{Holz}{Holz0} + 0,2 * \frac{Gas}{Gas0} + 0,4 * \frac{Wärme}{Wärme0})$$

GP, AP

Grundpreis, Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

GP0, AP0

Basis-Grundpreis, Basis-Arbeitspreis

Gas

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erdgas (Verteilung) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 633, GP-Nr. 352, Preisbasis 2021 = 100.

Gas0

Basis-Preis-Index für Erdgas (Verteilung), Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021, das sind 86,79 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.

Holz

Arithmetisches Mittel des Erzeugerpreisindex „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“, GP19-161025, Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte, Deutschland, 6-Steller GP2019, Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004.

**Holz0**

Basis-Preis-Index für Erzeugerpreisindex „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“, GP19-161025, Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte, Deutschland, 6-Steller GP2019, Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021, das sind 97,8 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.

Invest

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Code: 61241-02, lfd. Nr. 318, Preisbasis 2021 = 100.

Invest0

Basis-Preis-Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021, das sind 97,81 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.

Lohn

Durchschnitt der Vierteljahresindizes in der Zeit vom 4. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 3. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet, Quartale, produzierendes Gewerbe WZ08-B-05, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Code: 62221- 0004 gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Preisbasis 2020 = 100.

**Lohn0**

Basis-Lohnindizes, der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet, Quartale, produzierendes Gewerbe WZ08-B-05, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 4. Quartal 2020 bis 3. Quartal 2021, das sind 100,60 Punkte, Preisbasis 2020 = 100.

Strom

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes für elektrischen Strom gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Code: 61241-02 lfd. Nr. 617, GP-Nr. 3511, Preisbasis 2021 = 100.

Strom0

Basis-Preis-Index für elektrischen Strom, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021, das sind 90,44 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.

Wärme

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten), entspricht der monatlichen Veröffentlichungen in der GENESIS Online Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), GENESIS Online Datenbank Tabelle 61111-0006 (CC13-77), Preisbasis 2020 = 100.

Wärme0

Basis-Preis-Index für Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten), Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021, das sind 95,95 Punkte, Preisbasis 2020 = 100.

Dr. Thomas Reif

Dipl. Volkswirt | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht

Tätigkeitsschwerpunkte

- › Strategieberatung und Projektstrukturierung im Energiesektor
- › Auf- und Umbau von Fernwärmeversorgungssystemen
- › Wärmeprojekte mit Tiefengeothermie
- › Wirtschaftlichkeitsanalysen, Projektfinanzierung und Fördermittel
- › Preiskalkulation und Preisprüfung
- › Vertragsentwicklung und -verhandlung (Anlagen- und Netzbau, Kraftwerke, Tiefbohrungen, Energie- und Wasserlieferung)
- › Kartellrechtliche Preisprüfung (Energie- und Wasserversorgung)

Kontaktdaten

Telefon +49 821 57058-250

Email thomas.reif@sonntag-partner.de





5. Referenzen des SONNTAG Energie-Teams





Referenzprojekte Fernwärme / KWK / Geothermie

Inland

- › IEP Pullach GmbH, Pullach (Fernwärme) - in Betrieb seit 2005 (www.iep-pullach.de)
- › AFK Geothermie GmbH, Aschheim/Feldkirchen/Kirchheim (Fernwärme) - in Betrieb seit 2008 (www.afk-geothermie.de)
- › GEOVOL Unterföhring GmbH, Unterföhring, (Fernwärme) - in Betrieb seit 2008 (www.geovol.de)
- › EWG Garching GmbH & Co. KG, Garching b. München (Fernwärme) - in Betrieb seit 2012 (www.ewg-garching.de)
- › Stadtwerke Waldkraiburg GmbH, Waldkraiburg (Fernwärme) - in Betrieb seit 2012 (www.waldkraiburg.de/de/fernwaermeversorgung-neu/)
- › WVI Ismaning GmbH & Co. KG, Ismaning (Fernwärme) - in Betrieb seit 2013 (www.wvi.ismaning.de)
- › Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Oberhaching (Fernwärme) - in Betrieb seit 2013 (www.gemeindewerke-oberhaching.de)
- › GeoEnergie Taufkirchen GmbH & Co. KG, Taufkirchen (Fernwärme/Strom) - in Betrieb seit 2013 (www.geoenergie-taufkirchen.de)
- › Gemeindewerke Holzkirchen GmbH, Holzkirchen (Fernwärme/Strom) - in Betrieb seit 2018 / 2019 (www.gw-holzkirchen.de/de/Geothermie/)
- › Silenos Energy GmbH & Co. KG, Köln (Strom) - in Betrieb seit 2021 (www.silenos-energy.com)
- › Geoenergie Kirchweidach GmbH, Regensburg (Fernwärme/Strom) - in Betrieb seit 2021 (www.geoenergie-kirchweidach.de)
- › GTU Unterschleißheim AG, Unterschleißheim (Fernwärme) - in Betrieb seit 2003 (www.unterschleissheim.de)
- › Markt Bad Hindelang (Fernwärme) - in Betrieb seit 2024
- › MTU Aero Engines AG, München (Nahwärme) - in Betrieb seit 2025 (www.mtu.de)
- › geopfalz GmbH & Co. KG, Speyer (Fernwärme/Strom) – in der Planung (www.geopfalz.de)
- › Markt Altdorf, Altdorf (Fernwärme) - in der Planung
- › HeideGeo GmbH & Co. KG, Munster (Fernwärme/Strom) - in der Planung
- › Stadtwerke Bad Waldsee GmbH, Bad Waldsee (Fernwärme) - in der Planung
- › Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU, Kirchanschöring (Fernwärme) - in der Planung
- › Stadtwerke Uelzen GmbH, Uelzen (Fernwärme) - in der Planung
- › Gemeinde Haar (Fernwärme) - in der Planung
- › Stadtwerke Germering, Germering (Fernwärme) - in der Planung
- › Gemeinde Planegg (Fernwärme) - in der Planung
- › Due Diligence Prüfung von Geothermieprojekten u.a. für MVV Energie AG, RWE Innogy GmbH, Axpo AG, Stadt Geretsried, Hamburg

www.sonntag-partner.de

AUGSBURG	+49 821 570 58-0
MÜNCHEN	+49 89 255 44 34-0
ULM	+49 731 966 44-0
NÜRNBERG	+49 911 815 11-0

Sonntag & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte

